

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Brehme (Gebührensatzung KiTa)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe- (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365; ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S.233) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Brehme in jeweils gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 02.02.2017 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Brehme mit altersgemischten Gruppen, in denen Kinder vom Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt pädagogisch betreut werden.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Brehme erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Tageseinrichtung Verpflegungs- und Getränkegebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungs- und Getränkegebühren sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die fälligen Beträge werden für die Gemeinde Brehme von der VG Lindenberg/Eichsfeld anhand vorliegender Einzugsermächtigung eingezogen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von € 33,00 je Kind und Monat erhoben.
- (2) Für Getränke sind unabhängig von der Verpflegungsteilnahme Gebühren in Höhe von € 4,00 je Kind und Monat zu entrichten.
- (3) Ist die Kindertageseinrichtung in einem Monat an vier oder mehr Tagen wegen Ferien oder Feiertagen geschlossen, wird für diese Tage die Verpflegungsgebühr nach Abs. 6 erstattet.
- (4) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit 5 Tage oder länger zusammenhängend fehlt, wird die Verpflegungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb des auf den Zeitraum folgenden Kalendermonats zu stellen.
- (5) Für Tage, an denen das Kind aus absehbaren Gründen (z. B. Kur oder Urlaub) 5 Tage oder länger zusammenhängend fehlt, wird die Verpflegungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens eine Woche vorher bei der Kindertageseinrichtung zu stellen.
- (6) Bei der Erstattung der Verpflegungsgebühren gilt ein Tagessatz von € 1,20. Für Getränkegebühren erfolgt ausdrücklich keine Rückerstattung.
- (7) Sollten die Verpflegungsgebühren nicht entsprechend § 5 (2) entrichtet werden, kann eine weitere Verpflegungsversorgung bis zur Zahlung der rückständigen Kosten versagt werden.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum (wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen) bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes und wird sozial gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brehme betreut werden.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

- a) für Kinder im Alter von 0, 1 und 2 Jahren:

	Betreuungsmodell	maximaler Zeitraumen	Eltern- beitrag
1.	Basisbetreuung (bb) 8h	8 - 16 Uhr	195,00 €
2.	Halbtagsbetreuung (ht) 4h	8 - 12 Uhr	150,00 €
3.	Basisbetreuung plus Frühdienst (bf) 9h	7 - 16 Uhr	205,00 €
4.	Basisbetreuung plus Spätdienst (bs) 9h	8 - 17 Uhr	205,00 €
5.	Basisbetreuung plus Früh- und Spätdienst (fs) 10h	7 - 17 Uhr	215,00 €
6.	Halbtagsbetreuung plus Frühdienst (hf) 5h	7 - 12 Uhr	160,00 €

- b) für Kinder im Alter von 3 und mehr Jahren:

	Betreuungsmodell	maximaler Zeitraumen	Eltern- beitrag
1.	Basisbetreuung (bb) 8h	8 - 16 Uhr	140,00 €
2.	Halbtagsbetreuung (ht) 4h	8 - 12 Uhr	120,00 €
3.	Basisbetreuung plus Frühdienst (bf) 9h	7 - 16 Uhr	150,00 €
4.	Basisbetreuung plus Spätdienst (bs) 9h	8 - 17 Uhr	150,00 €
5.	Basisbetreuung plus Früh- und Spätdienst (fs) 10h	7 - 17 Uhr	165,00 €
6.	Halbtagsbetreuung plus Frühdienst (hf) 5h	7 - 12 Uhr	120,00 €

- (2) Wird ein Kind ausserhalb des im gewählten Betreuungsmodell festgelegten Zeitrahmens gebracht oder geholt werden pro angefangene halbe Stunde € 5,00 zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (3) Ein grundsätzlicher Wechsel des Betreuungsmodells zu einem umfangreicherem Modell ist auf schriftlichen Antrag jederzeit möglich. Der Wechsel zu einem niedrigeren Betreuungsumfang ist auf schriftlichen Antrag zum 1. eines Monats, bei Antragstellung 4 Wochen im Voraus möglich.
- (4) Für das zweite in der Kindertageseinrichtung betreute Kind verringert sich der Elternbeitrag um € 25,00. Für das dritte in der Kindertageseinrichtung betreute Kind um 60,00 €. Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Besuchen Kinder auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Kindertagesstätte Brehme, können sich die Elternbeiträge erhöhen. Dieser Erhöhungsbetrag wird nur dann fällig, wenn die Kosten durch die von der abgebenden Gemeinde zu zahlenden Pauschale (§ 18 Abs. 6 ThürKitaG) nicht abgedeckt werden.
- (6) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesland und werden die durch Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde oder anderen aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 auf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz erhöht werden. Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erläßt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten werden nach Rechnungslegung des Vorjahres ermittelt und bei absehbaren größeren Veränderungen im Verlauf des Jahres angepasst. Die betroffenen Eltern nach § 8 Abs. 5 und 6 werden von der Gemeinde über die Anpassung per Bescheid informiert.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

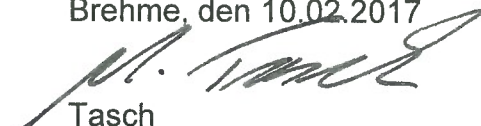
- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.04.2011 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Brehme, den 10.02.2017


Tasch
Bürgermeister

